Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2861

Der Bundesschatzminister
II B — F 2000 — 205/64

Bad Godesberg, den 18. Dezember 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Zustimmung des Deutschen Bundestages zur Teilprivatisierung der Vereinigten Elektrizitäts- und Bergwerks-Aktiengesellschaft (VEBA) gemäß § 47 Abs. 3 und 4 der Reichshaushaltsordnung**

Die Bundesregierung hat in ihren Regierungserklärungen vom 29. November 1961 und 18. Oktober 1963 nachdrücklich auf die Notwendigkeit der Förderung der Vermögensbildung hingewiesen und in diesem Zusammenhange die Fortsetzung der sozialen Privatisierung angekündigt. Mit der Privatisierung der Preußag AG, des Volkswagenwerkes und der VTG Vereinigte Tanklager und Transportmittel GmbH ist die soziale Privatisierung erfolgreich begonnen worden. Das Ziel der Bundesregierung, mit der Ausgabe von Volksaktien den breiten Bevölkerungskreisen eine echte Möglichkeit zur langfristigen Vermögensbildung auch in Form von Aktien zu schaffen, ist, wie die Feststellungen über die noch im Besitz der Ersterwerber befindlichen Volksaktien zeigen, in einem Ausmaße verwirklicht worden, das die ursprünglichen Erwartungen übertrifft. Die heute gegebene Notwendigkeit, der VEBA und den in ihr zusammengeschlossenen großen Konzernen (Preußische Elektrizitäts-AG und Bergwerksgesellschaft Hibernia AG) weitere Eigenmittel zur Finanzierung volkswirtschaftlich dringender Investitionen zuzuführen und gegebenenfalls der VEBA die Mittel zum Erwerb der Hugo Stinnes AG zu verschaffen, eröffnet zugleich die Möglichkeit einer folgerichtigen und zielstrebigen Fortsetzung der sozialen Privatisierung. Die große volkswirtschaftliche Bedeutung des VEBA-Konzerns (s. anliegendes Schaubild) und seine Ertragskraft lassen die VEBA-Aktien als ein Anlagepapier erscheinen, das sich für die Vermögensbildung der breiten Bevölkerungskreise besonders anbietet.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Die VEBA hat heute ein Grundkapital von 450 Mio DM. Die bisher dem Konzern zur Verfügung stehenden Eigenmittel und seine sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten reichen für die der VEBA heute und in Zukunft gestellten Aufgaben nicht mehr aus. Es ist vorgesehen — ggfs. nach einer vorherigen Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln — junge Aktien der VEBA in breiter Streuung an die einkommensschwächeren Teile der Bevölkerung auszugeben und so mit der notwendigen Kapitalbeschaffung der VEBA zugleich einen wirksamen Beitrag zur Vermögensbildung weiter Bevölkerungskreise zu leisten. Auf diese Weise soll ein großer Teil des Grundkapitals der VEBA in Privatbesitz überführt werden, wobei es heute im Interesse der Volksaktionäre sowie aus energiepolitischen Erwägungen geboten erscheint, den Mehrheitsbeschluß des Bundes auf die VEBA nicht aus der Hand zu geben.

Für den Fall, daß die Nachfrage nach jungen VEBA-Aktien das Ausmaß der Kapitalerhöhung übersteigt, ist vorgesehen, in diesem Rahmen die Nachfrage durch Bereitstellung von VEBA-Aktien aus dem Bundesbesitz bis zu einem Gesamtnennwert von 100 Mio DM zu decken. Soweit die jungen Aktien bei der Kapitalerhöhung von den angesprochenen Bevölkerungskreisen nicht voll gezeichnet werden sollten, ist eine Veräußerung über die Börse vorgesehen.

Der Ausgabekurs für die jungen VEBA-Aktien kann erst verhältnismäßig zeitnah vor der Aktienausgabe unter Berücksichtigung der dann gegebenen Verfassung der Börse festgelegt werden. Es ist daher nicht möglich, schon jetzt den endgültigen Ausgabekurs zu beziffern sowie die mit der Kursfestsetzung eng zusammenhängenden Fragen des nominellen Ausmaßes der Kapitalerhöhung und einer etwaigen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln abschließend zu entscheiden. Aus den gleichen Überlegungen heraus hat der Gesetzgeber in § 5 Satz 3 des Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung vom 21. Juli 1960 (BGBl. I S. 585) den damaligen Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes ermächtigt, den Veräußerungskurs für die Aktien der Volkswagenwerk AG festzusetzen. Der Ausgabekurs der jungen VEBA-Aktien wird unter Beachtung der Grundsätze des § 47 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung (RHO) im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen gemäß § 47 RHO/§ 60 RWB festgelegt werden.

Wegen der Einzelheiten der geplanten Maßnahmen wird auf die beigefügte Aufzeichnung verwiesen.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, der dieser Vorlage zugestimmt hat, bitte ich, die Zustimmung des Deutschen Bundestages gemäß § 47 Abs. 3 und 4 der Reichshaushaltsordnung zu folgenden Maßnahmen herbeizuführen:

a) Ausgabe der jungen VEBA-Aktien im Rahmen der vorstehenden Darlegungen, gegebenenfalls nach Vornahme einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bis zum Höchstbetrage von 100 Mio DM,

b) Veräußerung von VEBA-Aktien aus dem Besitz des Bundes bis zu einem Gesamtnennwert von 100 Mio DM zum Zwecke der Deckung einer Übernachfrage bei der Kapitalerhöhung der VEBA, jedoch unter Wahrung des Mehrheitseinflusses des Bundes.

Dr. Dollinger

Anlage

Aufzeichnung

Betr.: **Teilprivatisierung der Vereinigten Elektrizitäts- und Bergwerks-Aktiengesellschaft (VEBA)**

I. Fortsetzung der sozialen Privatisierung

In der Regierungserklärung vom 29. November 1961 hat die damalige Bundesregierung erklärt, daß die erfolgreichen Maßnahmen zur breiten Vermögensbildung durch weitere Privatisierung des Erwerbsvermögens des Bundes und Ausgabe weiterer Volksaktien fortgesetzt werden. Im gleichen Sinne enthält die Regierungserklärung der gegenwärtigen Bundesregierung vom 18. Oktober 1963 die Ankündigung, daß die soziale Privatisierung fortgesetzt wird.

Bei den bisherigen Privatisierungsmaßnahmen sind Aktien der Preußischen Bergwerks- und Hütten AG (Preußag) und der Volkswagenwerk AG in breiter Streuung an die einkommensschwächeren Bevölkerungskreise veräußert worden. Nennwert und Ausgabekurs sowie Zahl der Zeichner und Umfang der Nachfrage sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

Im Falle der Preußag waren Volksaktien zunächst in Höhe von nom. 30 Mio DM angeboten worden. Infolge der Überzeichnung durch die angesprochenen Bevölkerungskreise sah sich die Bundesregierung veranlaßt, neben den zunächst angebotenen jungen Preußag-Aktien im Nennwert von 30 Mio DM weitere Preußag-Aktien im Nennwert von rd. 51,5 Mio DM den 216 119 Zeichnern zuzuteilen. Bei der VW-Privatisierung überstieg die Nachfrage die zur Privatisierung zur Verfügung stehenden Aktien um mehr als 87 %, was selbst unter Berücksichtigung der Sozialrabatte einem Kurswert von mehr als 2 Mrd. DM entspricht.

Die Veräußerung der VTG Vereinigte Tanklager und Transportmittel GmbH an die privatisierte Preußag AG wurde von dieser durch eine Kapitalerhöhung um 52,5 Mio DM finanziert, bei der die Preußag ihren Altaktionären ein Bezugsrecht im Verhältnis 2 : 1 zum Ausgabekurs von 160 % gewährte. Damit stellt sich die Veräußerung der VTG Vereinigte Tanklager und Transportmittel GmbH als eine mittelbare Privatisierungsmaßnahme im Sinne der Politik der Bundesregierung dar. Die gute Weiterentwicklung der privatisierten Preußag wird im übrigen durch die Kapitalerhöhung des Jahres 1964 unterstrichen, bei der die Gesellschaft ihren Aktionären ein Bezugsrecht im Verhältnis 4 : 1 zum Ausgabekurs von 160 % gewährte.

Nach den im Zusammenhang mit der diesjährigen Hauptversammlung der Volkswagenwerk AG getroffenen Feststellungen befinden sich mit Sicherheit noch mehr als 60 % der im Jahre 1961 privatisierten VW-Aktien im Besitz der Ersterwerber. Auch die privatisierten Aktien der Preußag AG befinden sich heute noch zum überwiegenden Teil in den Händen von Kleinaktionären. Dies läßt erkennen, daß die Absicht der Bundesregierung, Dauerbesitz in den Händen der breiten Bevölkerungskreise zu schaffen, von den Erwerbern der Aktien überwiegend verstanden ist.

Als weitere Maßnahme der sozialen Privatisierung bietet sich nunmehr die Teilprivatisierung der VEBA an. Die Bedeutung des VEBA-Konzerns auf den Gebieten der Elektrizitätsversorgung, des Bergbaus, der Mineralölwirtschaft und der Chemie läßt die VEBA-Aktie als ein Anlagepapier erscheinen, das der Bund gerade den einkommensschwächeren Bevölkerungskreisen zur Anlage ihres Vermögens empfehlen kann. Die gefestigte Ertragskraft des Gesamtkonzerns läßt erwarten, daß die VEBA auch

	Preußag (1959)	Volkswagenwerk AG (1961)
Nennwert der ausgegebenen Volksaktien	81 485 800 DM	360 000 000 DM
Ausgabekurs	145 %	350 % (abzüglich Sozialrabatt)
Zahl der Zeichner	216 119	1 547 503
Tatsächlich gezeichneter Nennbetrag	100 088 800 DM	667 472 000 DM

in Zukunft eine nachhaltige angemessene Dividende auszuschütten vermag.

Es ist beabsichtigt, im Zuge der Privatisierung der VEBA die Hugo Stinnes AG in den VEBA-Bereich einzubeziehen und so diesen Konzern mittelbar wieder in Privatbesitz zu überführen. Die baldige Privatisierung des Hugo-Stinnes-Konzerns war bereits der erklärte Wille der Bundesregierung, als dieser Konzern, der nach dem letzten Kriege als deutsches Auslandsvermögen beschlagnahmt war, im Jahre 1957 mit wesentlicher finanzieller Hilfe des Bundes durch ein deutsches Bankenkonsortium erworben und damit repatriiert wurde. Wegen der seit dem Jahre 1957 grundlegend geänderten energiepolitischen Situation hält es die Bundesregierung heute nicht mehr für richtig, die Aktien der Hugo Stinnes AG unmittelbar in Privatbesitz zu überführen. Sie ist vielmehr der Überzeugung, daß eine mittelbare Privatisierung dieses Konzerns durch Einbeziehung in den großen VEBA-Bereich gerade der Absicht entspricht, die der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 verbunden hat. Sie hält sich für verpflichtet, die in ihrem eigenen Einflußbereich bestehenden Möglichkeiten der überbetrieblichen Rationalisierung zu nützen, wenn in der Privatwirtschaft eine gleiche Bereitschaft erwartet und durch gesetzgeberische Maßnahmen gefördert wird.

Der Hugo-Stinnes-Konzern mit der Mehrheitsbeteiligung an der Steinkohlenbergwerke Mathias Stinnes AG ist außer im Bergbau auch auf verschiedenen anderen Gebieten, z. B. auf den Gebieten des Handels und des Verkehrs, der Glasindustrie, der Chemie und der Mineralölwirtschaft tätig (vgl. anliegendes Schaubild des Konzerns). Die Verhandlungen der VEBA mit dem Bankenkonsortium über den Erwerb der 87%igen Beteiligung in der Hugo Stinnes AG schweben noch.

II. Deckung des Kapitalbedarfs der VEBA

Bereits in den letzten Jahren war der dringendste Finanzierungsbedarf der VEBA, die heute ein Grundkapital von 450 Mio DM hat, nur dadurch zu decken, daß der Bund die ihm zustehenden VEBA-Dividenden für die Geschäftsjahre 1960/61 und 1961/62 voll und für das Geschäftsjahr 1962/63 zum Teil in der Gesamthöhe von 83,64 Mio DM gestundet und so die VEBA in die Lage versetzt hat, ihren Einzahlungsverpflichtungen aus der im Jahre 1961 beschlossenen und inzwischen durchgeführten letzten Kapitalerhöhung der Preußischen Elektrizitäts-AG (Preußenelektra) nachzukommen. Dieser gestundete Betrag muß aus den Mitteln, die der VEBA bei ihrer eigenen Kapitalerhöhung zufließen, zurückgezahlt werden.

Mit der Kapitalerhöhung soll die VEBA weiter in die Lage versetzt werden, ihren beiden Tochter-Konzernen zusätzliche Eigenmittel zur Finanzierung notwendiger Investitionen zuzuführen. Infolge des ständig steigenden Stromverbrauchs muß die Preußenelektra sehr erhebliche Investitionen zur weiteren Anpassung ihrer Kraftwerks- und Leitungskapazität an die an sie gestellten Anforderungen vornehmen. Die Entwicklung der Bergwerksgesellschaft Hibernia AG sowohl im Bereich der Mineralölwirtschaft und der Chemie als auch im Zuge der weiteren Rationalisierung des Steinkohlenbergbaus bedingt auch bei dieser Gesellschaft weitere Investitionen in erheblichem Umfang. Schließlich wird die geplante Einbeziehung der Hugo Stinnes AG in den VEBA-Konzern weitere Eigenmittel der VEBA in wesentlichem Ausmaß in Anspruch nehmen.

Bei Berücksichtigung aller dieser Überlegungen wird man bei der Kapitalerhöhung der VEBA die Zuführung neuer Mittel in der Größenordnung von 750 Mio DM als erforderlich bezeichnen müssen. Den Mittelbedarf für die einzelnen Bereiche (Preußenelektra, Hibernia AG, Hugo Stinnes AG) wird man dabei als etwa gleichrangig anzusehen haben. Die Aufteilung im einzelnen bleibt jedoch eine unternehmerische Entscheidung, die zur gegebenen Zeit im Rahmen der VEBA zu treffen sein wird.

Die mehrfach gestellte Frage, ob und in welchem Ausmaße etwa ein Teil der veranschlagten Mittel durch die VEBA auf andere Weise finanziert werden könnte, ist wiederholt und eingehend geprüft worden. Es ist bereits im Zusammenhang mit der seinerzeit in Aussicht genommenen Optionsanleihe der VEBA dargelegt worden, daß angesichts der besonderen Lage der VEBA als Holding-Gesellschaft die Aufnahme von Fremdmitteln zur Finanzierung von Kapitaleinzahlungsverpflichtungen gegenüber den Tochterkonzernen eine so hohe Steuerbelastung nach sich zieht, daß eine wirtschaftlich sinnvolle Finanzierung auf diese Weise nicht möglich ist. Geht man weiter davon aus, daß der Bundeshaushalt keine Mittel für eine Kapitalerhöhung der VEBA bereitstellen kann, so bleibt nur der Weg der Kapitalerhöhung durch Ausgabe junger Aktien.

Die Frage, um welchen Betrag das Grundkapital der VEBA von heute 450 Mio DM angesichts des veranschlagten Bedarfes an neuen Eigenmitteln in der Größenordnung von rd. 750 Mio DM zu erhöhen ist, hängt eng mit der Frage des Ausgabekurses und der vom Ausgabekurs abhängigen Größe des bei der Kapitalerhöhung den Rücklagen der VEBA zufließenden Betrages zusammen. Möglicherweise wird es notwendig sein, vor der Ausgabe junger Aktien an Dritte bei der VEBA zunächst eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, bei der der Bund weitere VEBA-Aktien erhalten würde, durchzuführen, um — wie bei der Preußag und beim Volkswagenwerk — zu einem sowohl der eigentumspolitischen Zielsetzung gerecht werdenden als auch nach den Grundsätzen des § 47 RHO vertretbaren Ausgabekurs zu gelangen. Als oberste Grenze für eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln kommt ein Betrag von 100 Mio DM in Betracht. Nach der Bilanz der VEBA wäre eine Kapitalberichtigung bis zu dieser Höhe möglich.

Die letzte Entscheidung über die Fragen des nominellen Ausmaßes der Kapitalerhöhung, ggfs. auch einer solchen aus Gesellschaftsmitteln, und des Ausgabekurses wird nur zeitnah vor der Durchführung der Teilprivatisierung getroffen werden können, zumal auch die Verfassung der Börse zur Zeit der Aus-

gabe der Aktien in Rechnung gestellt werden muß. Die Mehrheitsbeteiligungen des Bundes am Grundkapital der VEBA und damit der maßgebende Einfluß des Bundes in der Hauptversammlung bleiben erhalten, was heute im Interesse der zahlreichen Volksaktionäre, deren Belange der Bund aus eigentumspolitischen Gründen zu wahren hat, sowie aus energiepolitischen Erwägungen geboten erscheint.

III. Satzung der VEBA, insbesondere Regelung des Stimmrechts

Bei der Frage der Ausstattung der zu privatisierenden VEBA-Aktien ist aus eigentumspolitischen Überlegungen Wert darauf zu legen, daß der Volksaktionär der VEBA das seinem Kapitalanteil entsprechende Stimmrecht in der Hauptversammlung zur Geltung bringen kann, während zugleich verhindert werden muß, daß unternehmensfremde Interessen durch Aufkauf von VEBA-Aktien größeren Einfluß auf die Hauptversammlung der Gesellschaft gewinnen. Zu diesem Zweck soll das Stimmrecht der privatisierten VEBA-Aktien je Aktionär auf 1/10 000 des Grundkapitals beschränkt werden, wie dies im Falle der Volkswagenwerk AG geschehen ist. Es werden dabei den Kleinaktionären, d. h. den mit der sozialen Privatisierung angesprochenen Bevölkerungskreisen keine Rechte genommen. Die Stimmrechtsbeschränkung wird sich jedoch zu Lasten solcher Aktionäre auswirken, die in größerem Umfange VEBA-Aktien aufkaufen. Der Bund soll der Beschränkung des Stimmrechts nicht unterliegen. Eine solche unterschiedliche Behandlung des Großaktionärs und der übrigen Aktionäre in stimmrechtsmäßiger Hinsicht setzt voraus, daß für die Aktien, die dem Höchststimmrecht unterliegen sollen, eine besondere Aktiengattung geschaffen wird. Die zu privatisierenden VEBA-Aktien sollen deshalb einen nicht nachzahlbaren Dividendenvorzug von 1 % erhalten. Hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechts soll es bei der Regelung des geltenden und ggfs. des zukünftigen Aktienrechts bleiben.

Zur Sicherung des Einflusses des Bundes auf die VEBA soll für den Bund das Recht vorgesehen werden, eine bestimmte Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern zu entsenden, wie dies im Falle der Preußag und der Volkswagenwerk AG geschehen ist.

IV. Zeichnungsberechtigung

Die Abgrenzung des Bezieherkreises für die jungen Aktien war im Falle der Preußag-Privatisierung und der Privatisierung der Volkswagenwerk AG vielleicht nicht ganz befriedigend. Im Hinblick hierauf soll die Abgrenzung des Bezieherkreises wie folgt vorgenommen werden:

Berücksichtigt werden sollen nur natürliche Personen im Alter von mehr als 18 Jahren, die entweder unbeschränkt steuerpflichtig sind oder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Damit werden alle Personen erfaßt, die entweder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Bundesgebiet (einschließlich Berlin-West) haben, darüber hinaus aber auch die deutschen Staatsangehörigen sowohl in Mitteldeutschland und im Ost-Sektor von Berlin wie auch im Ausland.

Die einkommensmäßige Begrenzung des Bezieherkreises soll angesichts der zwischenzeitlichen allgemeinen Einkommensentwicklung weiter gezogen werden als bei den bisherigen Privatisierungsmaßnahmen mit 8000 bzw. 16 000 DM steuerpflichtigen Jahreseinkommens. Da in eigentumspolitischer Hinsicht gerade die einkommensschwachen Bevölkerungsschichten besonders zu fördern sind, ist eine gestaffelte Einkommensbegrenzung bei einem Jahreseinkommen von 8000, 11 000 und 14 000 DM für den einzelnen bzw. 16 000, 22 000 und 28 000 DM für Eheleute vorgesehen. Bei der Zuteilung der Aktien sollen — nach Zuteilung an die Belegschaften (s. zu V.) — die Zeichner der jeweils niedrigeren Einkommensgruppen vor den übrigen Zeichnern berücksichtigt werden.

Der bisher zur Abgrenzung des Bezieherkreises verwandte Begriff des „steuerpflichtigen Jahreseinkommens" hat sowohl in der Öffentlichkeit wie auch durch das Bundesverfassungsgericht nicht zu Unrecht eine gewisse Kritik erfahren. Daher soll nunmehr als Kriterium der Begriff des „zu versteuernden Einkommensbetrages" (§ 32 EStG) verwandt werden, der die im Einkommensteuerrecht vorgesehenen Freibeträge wegen besonderer Belastungen aus verschiedenen Gründen und wegen der Zahl der Kinder mit einbezieht. Hierdurch werden gerade die Elemente des Steuerrechts berücksichtigt, die wegen der unterschiedlichen Belastungsfähigkeit des einzelnen vorgesehen sind, die aber auch seine Sparfähigkeit entscheidend beeinflussen. Dies vorgeschlagene Kriterium bedeutet eine gewisse Ausweitung des Bezieherkreises vor allem zugunsten der kinderreichen Familien, deren Förderung in eigentumspolitischer Hinsicht nicht nur vertretbar, sondern durchaus erstrebenswert ist.

Im Hinblick darauf, daß es sich bei der Kapitalerhöhung um eine Maßnahme zur Finanzierung einer Aktiengesellschaft handelt, ist für einen nach Einkommenshöhe und Familienstand gestaffelten Sozialrabatt kein Raum. Die VEBA als ein nach kaufmännischen Grundsätzen arbeitendes Unternehmen wird ohnehin die Ausgabe der Aktien zu Kursen, deren Höhe von den besonderen Verhältnissen des einzelnen Erwerbers abhängig ist, nicht vornehmen können. Die jeweilige Kinderzahl wird mit dem Abgrenzungskriterium des „zu versteuernden Einkommensbetrages" bereits erfaßt. Eine weitere Berücksichtigung der Kinderzahl ergibt sich auch im Falle der Anlage der Aktien nach dem Spar-Prämiengesetz, auf die die Bezieher der Aktien hingewiesen werden sollten, ohne daß in dieser Hinsicht ein Zwang ausgeübt wird.

V. Belegschaft

Ebenso wie im Falle der Preußag und der Volkswagenwerk AG soll eine besondere Berücksichtigung der Belegschaften der VEBA und der ihr ange-

schlossenen Gesellschaften vorgesehen werden. Die im Falle der Volkswagenwerk AG getroffenen Regelung (bevorzugte Zuteilung und doppeltes Zeichnungsrecht) ist wegen ihrer praktischen Auswirkung kritisiert worden. Es soll daher wie im Falle der Preußag das einzelne Belegschaftsmitglied dieselbe Anzahl von Aktien zeichnen können wie jeder andere Zeichnungsberechtigte. Bei der Zuteilung sollen die Arbeitnehmer jedoch vor allen anderen Zeichnern berücksichtigt werden, so daß sie auf jeden Fall mit der vollen Zuteilung der von ihnen gezeichneten VEBA-Aktien rechnen können. Ebenso ist wie im Falle der Preußag geplant, bei der Belegschaft auf eine Einkommensgrenze zu verzichten. Lediglich die Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer sollten von dieser bevorzugten Zeichnungsberechtigung ausgenommen werden. Es sollen neben der eigenen Belegschaft der VEBA die Belegschaften derjenigen Gesellschaften berücksichtigt werden, an denen die VEBA unmittelbar beteiligt ist oder an denen diese Gesellschaften eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % oder einen entsprechenden Einfluß besitzen.

VI. Durchführung der Privatisierung

Für die Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausgabe der Aktien ist wie bei den bisherigen Privatisierungsmaßnahmen ein großes Bankenkonsortium vorgesehen, so daß sich praktisch alle Kreditinstitute an der Ausgabe der Aktien beteiligen können.

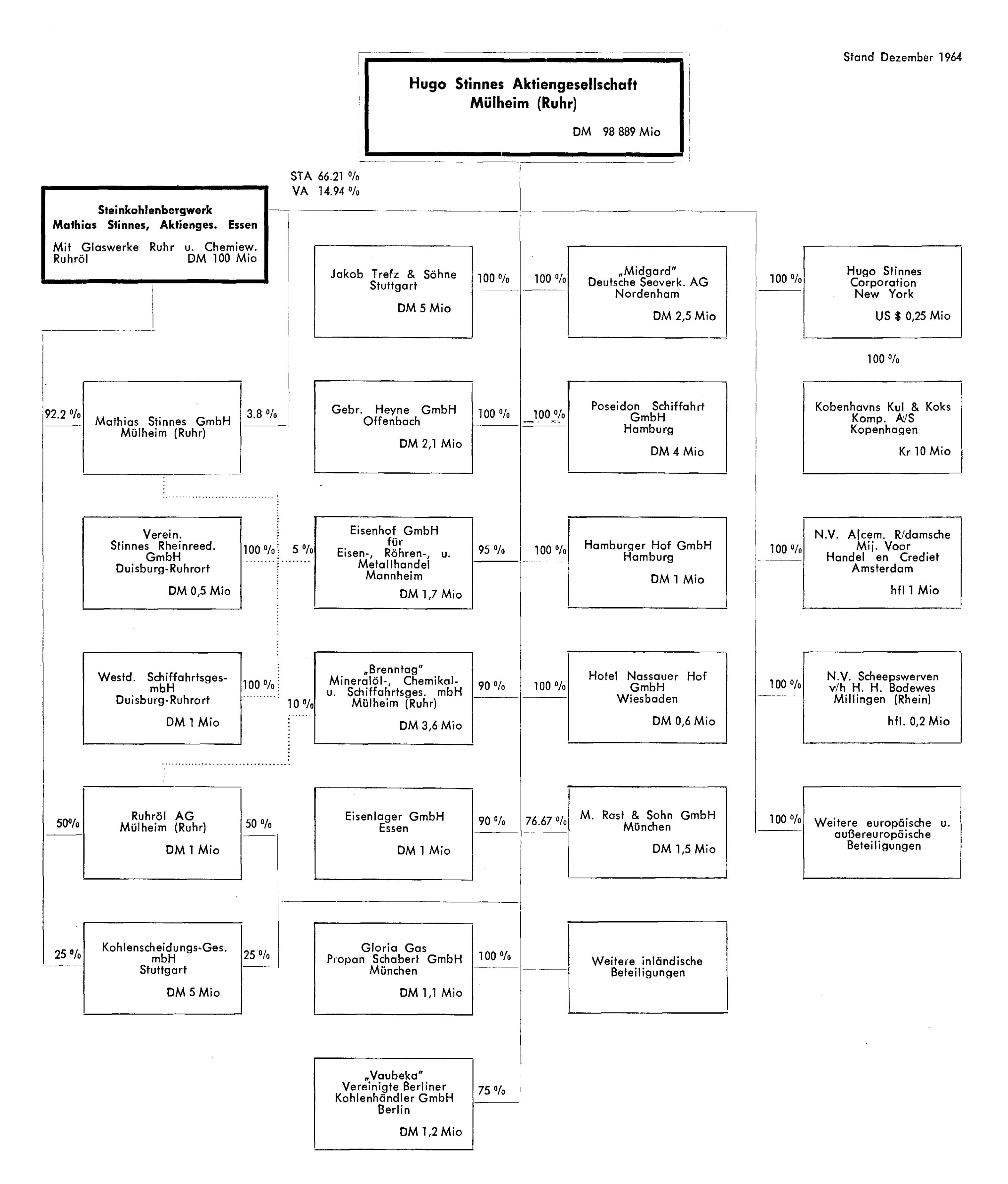
Die Zeichnungsberechtigung des einzelnen Antragstellers soll wie bei der Preußag und beim Volkswagenwerk auf höchstens 5 Aktien beschränkt werden. Das Zeichnungsangebot muß wegen der begrenzten Zahl der auszugebenden Aktien einen Zuteilungsvorbehalt für den Fall der Überzeichnung enthalten.

Bei der Festlegung der Zeichnungsfrist werden die Erfahrungen aus den bisherigen Privatisierungsmaßnahmen berücksichtigt. Eine Sperrfrist für die weitere Veräußerung der Aktien sollte angesichts der Erfahrungen, die bei der Privatisierung des Volkswagenwerkes hinsichtlich der Kursentwicklung gewonnen sind, nicht vorgesehen werden.

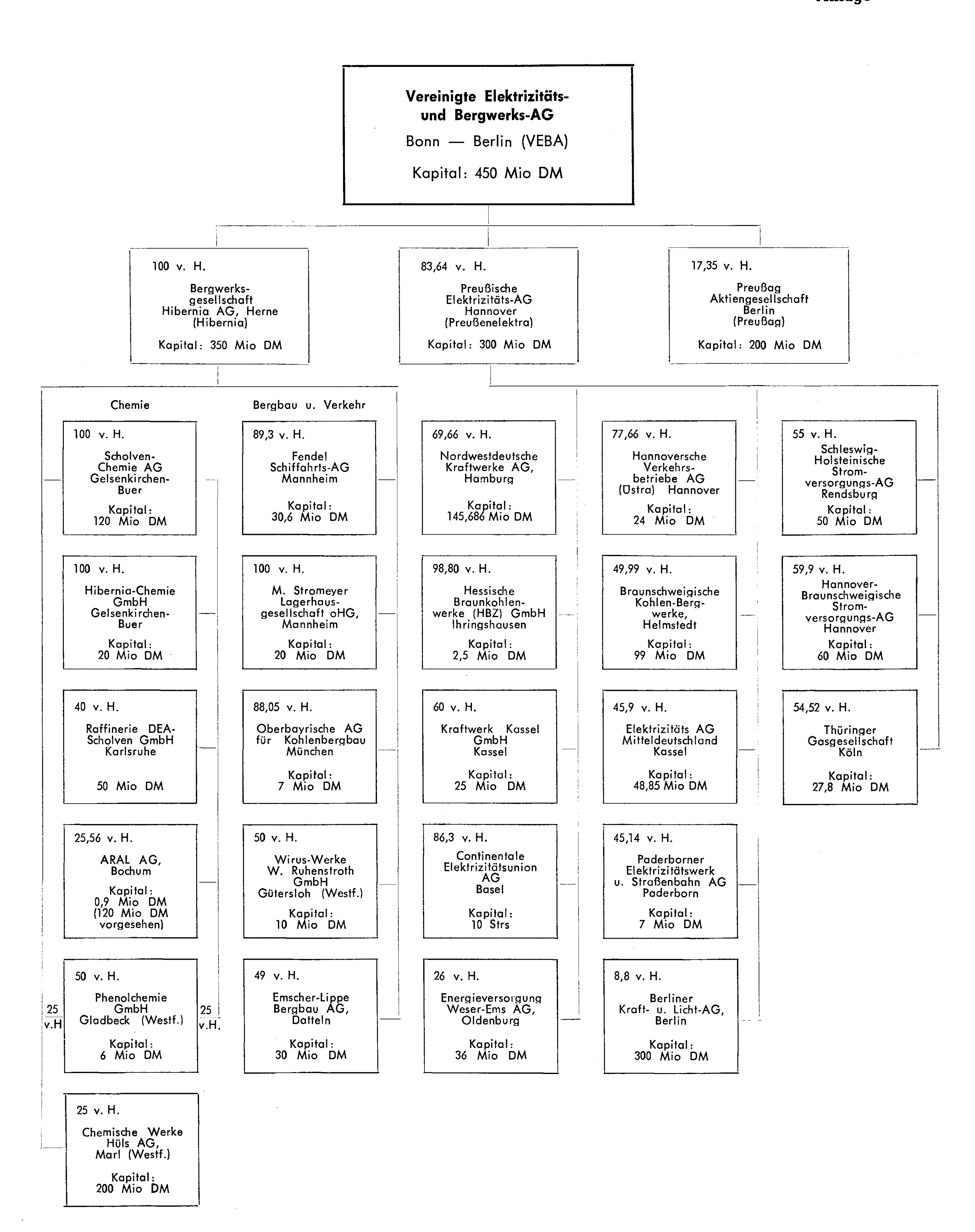
Eine Ratenzahlung ist im Rahmen einer Kapitalerhöhung nicht möglich. Es kann jedoch angenommen werden, daß die Kreditinstitute bereit sind, durch Gewährung von persönlichen Krediten ein etwa bestehendes Bedürfnis zu befriedigen.

Da eine zuverlässige Voraussage des zu erwartenden Zeichnungsergebnisses nicht möglich ist, soll für den Fall, daß die Nachfrage nach jungen VEBA-Aktien das Ausmaß der Kapitalerhöhung übersteigt, ein Betrag bis zum Gesamtnennwert von 100 Mio DM aus dem Altbesitz des Bundes in gleicher Ausstattung wie die jungen VEBA-Aktien bereitgestellt werden. Soweit die jungen Aktien bei der Kapitalerhöhung von den angesprochenen Bevölkerungskreisen nicht voll gezeichnet werden sollten, ist im Hinblick auf die Notwendigkeit der Deckung des Kapitalbedarfs der VEBA eine Veräußerung über die Börse vorgesehen, die selbstverständlich nur in einer Weise durchgeführt werden würde, welche eine Beeinträchtigung des Kurses der VEBA-Aktien vermeidet. Es würde hier ein Gedanke verwirklicht werden, der bereits in § 9 des Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk GmbH in private Hand vom 21. Juli 1960 enthalten, aber bei der VW-Privatisierung nicht zum Tragen gekommen ist.

Anlage


Stand Dezember 1964
Hugo Stinnes Aktiengesellschaft Mülheim (Ruhr) DM 98 889 Mio
STA 66.21 %
VA 14.94 %
Steinkohlenbergwerk Mathias Stinnes, Aktienges. Essen
Mit Glaswerke Ruhr u. Chemiew. Ruhröl DM 100 Mio
Jakob Trefz & Söhne Stuttgart DM 5 Mio
100 %
„Midgard" Deutsche Seeverk. AG Nordenham DM 2,5 Mio
100 %
Hugo Stinnes Corporation New York US $ 0,25 Mio
100 %
92.2 %
Mathias Stinnes GmbH Mülheim (Ruhr)
3.8 %
Gebr. Heyne GmbH Offenbach DM 2,1 Mio
100 %
Poseidon Schiffahrt GmbH Hamburg DM 4 Mio
100 %
Kobenhavns Kul & Koks Komp. A/S Kopenhagen Kr 10 Mio
Verein. Stinnes Rheinreed. GmbH Duisburg-Ruhrort DM 0,5 Mio
100 %
5 %
Eisenhof GmbH für Eisen-, Röhren-, u. Metallhandel Mannheim DM 1,7 Mio
95 %
Hamburger Hof GmbH Hamburg DM 1 Mio
100 %
N.V. Alcem. R/damsche Mij. Voor Handel en Crediet Amsterdam hfl 1 Mio
100 %
Westd. Schiffahrtsges- mbH Duisburg-Ruhrort DM 1 Mio
100 %
10 %
„Brenntag" Mineralöl-, Chemikal- u. Schiffahrtsges. mbH Mülheim (Ruhr) DM 3,6 Mio
90 %
Hotel Nassauer Hof GmbH Wiesbaden DM 0,6 Mio
100 %
N.V. Scheepswerven v/h H. H. Bodewes Millingen (Rhein) hfl. 0,2 Mio
100 %
50%
Ruhröl AG Mülheim (Ruhr) DM 1 Mio
50 %
Eisenlager GmbH Essen DM 1 Mio
90 %
76.67 %
M. Rast & Sohn GmbH München DM 1,5 Mio
100 %
Weitere europäische u. außereuropäische Beteiligungen
25 %
Kohlenscheidungs-Ges. mbH Stuttgart DM 5 Mio
25 %
Gloria Gas Propan Schabert GmbH München DM 1,1 Mio
100 %
Weitere inländische Beteiligungen
„Vaubeka" Vereinigte Berliner Kohlenhändler GmbH Berlin DM 1,2 Mio
75 %

Anlage


Vereinigte Elektrizitäts- und Bergwerks-AG
Bonn — Berlin (VEBA)
Kapital: 450 Mio DM
100 v. H.
Bergwerksgesellschaft Hibernia AG, Herne (Hibernia)
Kapital: 350 Mio DM
83,64 v. H.
Preußische Elektrizitäts-AG Hannover (Preußenelektra)
Kapital: 300 Mio DM
17,35 v. H.
Preußag Aktiengesellschaft Berlin (Preußag)
Kapital: 200 Mio DM
Chemie
Bergbau u. Verkehr
100 v. H.
Scholven-Chemie AG Gelsenkirchen-Buer
Kapital: 120 Mio DM
100 v. H.
Hibernia-Chemie GmbH Gelsenkirchen-Buer
Kapital: 20 Mio DM
40 v. H.
Raffinerie DEA-Scholven GmbH Karlsruhe
50 Mio DM
25,56 v. H.
ARAL AG, Bochum
Kapital: 0,9 Mio DM (120 Mio DM vorgesehen)
50 v. H.
Phenolchemie GmbH Gladbeck (Westf.)
Kapital: 6 Mio DM
25 v.H
25 v.H.
25 v. H.
Chemische Werke Hüls AG, Marl (Westf.)
Kapital: 200 Mio DM
89,3 v. H.
Fendel Schiffahrts-AG Mannheim
Kapital: 30,6 Mio DM
100 v. H.
M. Stromeyer Lagerhausgesellschaft oHG, Mannheim
Kapital: 20 Mio DM
88,05 v. H.
Oberbayrische AG für Kohlenbergbau München
Kapital: 7 Mio DM
50 v. H.
Wirus-Werke W. Ruhenstroth GmbH Gütersloh (Westf.)
Kapital: 10 Mio DM
49 v. H.
Emscher-Lippe Bergbau AG, Datteln
Kapital: 30 Mio DM
69,66 v. H.
Nordwestdeutsche Kraftwerke AG, Hamburg
Kapital: 145,686 Mio DM
98,80 v. H.
Hessische Braunkohlenwerke (HBZ) GmbH Ihringshausen
Kapital: 2,5 Mio DM
60 v. H.
Kraftwerk Kassel GmbH Kassel
Kapital: 25 Mio DM
86,3 v. H.
Continentale Elektrizitätsunion AG Basel
Kapital: 10 Strs
26 v. H.
Energieversorgung Weser-Ems AG, Oldenburg
Kapital: 36 Mio DM
77,66 v. H.
Hannoversche Verkehrsbetriebe AG (Üstra) Hannover
Kapital: 24 Mio DM
49,99 v. H.
Braunschweigische Kohlen-Bergwerke, Helmstedt
Kapital: 99 Mio DM
45,9 v. H.
Elektrizitäts AG Mitteldeutschland Kassel
Kapital: 48,85 Mio DM
45,14 v. H.
Paderborner Elektrizitätswerk u. Straßenbahn AG Paderborn
Kapital: 7 Mio DM
8,8 v. H.
Berliner Kraft- u. Licht-AG, Berlin
Kapital: 300 Mio DM
55 v. H.
Schleswig-Holsteinische Stromversorgungs-AG Rendsburg
Kapital: 50 Mio DM
59,9 v. H.
Hannover-Braunschweigische Stromversorgungs-AG Hannover
Kapital: 60 Mio DM
54,52 v. H.
Thüringer Gasgesellschaft Köln
Kapital: 27,8 Mio DM